

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/045/2022

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 23.08.2022 Az.: 61-2 C 9/22
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	21.09.2022	Befreiung

Errichtung einer Rampe am Panoramaradweg in Heiligenhaus auf Höhe der Bushaltestelle Gerhard-Tersteegen-Schule (1)

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung einer Rampe am Panoramaradweg in Heiligenhaus auf Höhe der Bushaltestelle Gerhard-Tersteegen-Schule (1) zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 23.08.2022 Az.: 61-2 C 9/22
--	---------------------------------------

Errichtung einer Rampe am Panoramaradweg in Heiligenhaus auf Höhe der Bushaltestelle Gerhard-Tersteegen-Schule (1)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Heiligenhaus beabsichtigt, auf Höhe der Bushaltestelle Gerhard-Tersteegen-Schule (1) eine zusätzliche Rampe am Panoramaradweg zu errichten. Ziel der Stadt ist die weitere Stärkung des Radverkehrs als Alternative zum motorisierten Verkehr. Der Panoramaradweg ist eine durch das gesamte Stadtgebiet laufende (Rad-)Wegeverbindung, die sowohl überörtlichen Verkehr aufnimmt, als auch der innerörtlichen Erschließung dient. Die ehemalige Bahntrasse wird seit einigen Jahren als Panoramaradweg und Fahrradweg genutzt. Im Laufe des Betriebes hat sich gezeigt, dass die Anbindungen nicht überall optimal sind und hier weiterer Bedarf besteht. Vor allem der Stadtteil Hetterscheidt besitzt keine verkehrssichere, attraktive und direkte Anbindung an den Panoramaradweg. In der Folge haben sich durch eine stete Nutzung bereits Trampelpfade gebildet, die jedoch in der Form nicht gewollt und alles andere als verkehrssicher sind.

Mit der geplanten zusätzlichen Rampe könnten die in unmittelbarer Nähe gelegene Grundschule, die Kindertagesstätte, die vom TuS Hetterscheidt genutzte Sporthalle sowie das auf der anderen Seite angrenzende Gewerbegebiet an den Panoramaradweg angebunden werden. Von der Bushaltestelle Gerhard-Tersteegen-Schule (1) wäre eine unmittelbare Anbindung an den Radweg gegeben; derzeit ist ein Umweg von mehr als 500 Metern erforderlich. Im Zuge der Errichtung einer neuen Rampe soll der Radverkehr künftig von der Velberter Straße über die Straße „Am Breitenweg“ auf den Panoramaradweg geführt werden. Gleichzeitig soll die bestehende Ampelanlage verlagert werden, um auch den Fußgängerverkehr sicherer und auf kürzestem Weg vom Panoramaradweg zur Velberter Straße hin zu führen. Dies ist u.a. deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Weg so auch verstärkt als sicherer Schulweg genutzt werden kann.

Die Rampe soll – entsprechend den bestehenden Zu- und Abgängen – aufgeschüttet, gepflastert und mit einem Aufmerksamkeitsfeld auf dem Panoramaradweg versehen werden. Sie soll in unmittelbarer Nähe zu einer Bushaltestelle entstehen, an der ergänzend Fahrradständer installiert werden sollen, um die Verknüpfung zwischen Radverkehr und ÖPNV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu stärken. Die Rampe soll in einer Breite von drei Metern zuzüglich jeweils 50 cm breiter befestigter Bankette errichtet werden. Die Lage der Rampe wurde so gewählt, dass eine Barrierefreiheit garantiert, gleichzeitig der Eingriff in den Gehölzbestand jedoch minimiert werden kann. In Summe würden durch die Anlage der Rampe 124 m² Fläche (Rampe 94 m² / Bankette 30 m²) versiegelt bzw. befestigt. Der vorhandene Gehölzbestand an der Stelle müsste entfernt werden.

Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange wurden in einer Landschaftspflegerischen Beurteilung und Eingriffsbilanzierung untersucht und bewertet (umweltbüro essen Bolle und Partner GbR vom 15.08.2022).

Die Fläche, auf der die Rampe errichtet werden soll, liegt innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. B 2.8 – 91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“. Gem.

Ziff. 2.7.1 A b) der allgemeinen Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es verboten, Wege anzulegen oder zu verändern. Ferner ist es gem. Ziff. 2.7.1 A e) verboten, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen. Ziff. 2.7.1 A g) beinhaltet zudem das Verbot, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen. Die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.7.1 D des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die spezifischen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte entsprechend den Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere

- zum Erhalt von Teilen einer ehemaligen Bahntrasse westlich und östlich des Innenstadtbereichs mit charakteristischen Strukturen und hoher Bedeutung für den Biotopverbund sowie
 - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- wobei die Anlage eines Rad- und Wanderweges sowie die Reaktivierung als Bahnstrecke unberührt von den Festsetzungen bleiben.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse an der zusätzlichen Erschließung des Panoramaradweges über eine Rampe ist gegeben, da mit der Errichtung der Rampe an dieser Stelle der Radverkehr gegenüber dem motorisierten Verkehr gestärkt würde. Auch die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV würde gestärkt und eine kurze, sichere Wegverbindung geschaffen, die v.a. Kinder- und Grundschulkindern die Möglichkeit bietet, Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Das öffentliche Interesse überwiegt an dem gewählten Standort auch das öffentliche Interesse des Naturschutzes. Die Lage der Rampe wurde so gewählt, dass sie zum einen einen erkennbar bestehenden Nutzungsbedarf abdeckt, zum anderen aber auch der damit verbundene Eingriff minimiert wird. Ein anderer Zugang würde zu keinen geringeren Eingriffen führen, jedoch das Ziel einer attraktiven Anbindung nicht in dem Maße erreichen können. Da der gesamte Weg inklusive Böschung in Richtung Pinner Straße als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist, ist auch kein Standort denkbar, der außerhalb von Schutzgebieten liegt. Auch nach Bau der Rampe erfüllt der geschützte Landschaftsbestandteil den ihm zugedachten Schutzzweck. Insbesondere bleibt die Funktion als Biotopverbund erhalten.

Aus diesen Gründen tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer attraktiven und sicheren Fußgänger- und Radverkehrsverbindung zurück, sodass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung der Rampe zu erteilen.

Anlagen:

1. Luftbild und Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann
2. Landschaftspflegerische Beurteilung und Eingriffsbilanzierung